

**Satzung
der Stadt Ingelheim am Rhein zur Einrichtung einer Jugendvertretung
im Ortsbezirk Wackernheim vom 08.07.2021**

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat am 20.12.2010 einstimmig die Satzung zur Bildung des Jungen Rates der Ortsgemeinde Wackernheim beschlossen.

Mit dieser unabhängigen und überparteilichen Jugendvertretung verfolgte die Ortsgemeinde Wackernheim das Ziel, die Teilhabe der jungen Menschen an der politischen Willensbildung zu stärken und für die Mitgestaltung des Gemeinwesens zu gewinnen. Die erste Wahl des Jungen Rates fand am 27. März 2011, gleichzeitig mit der Landtagswahl, statt. 19 Bewerberinnen und Bewerber kandidierten für das neunköpfige Gremium. Inzwischen ist der Junge Rat zweimal wiedergewählt worden und somit in seiner dritten Wahlperiode. Seitdem wurden unterschiedliche Veranstaltungen und verschiedene Projekte für Kinder und Jugendliche auf Anregung des Jungen Rates durchgeführt.

Vom Landkreis Mainz-Bingen erhielt der Junge Rat Wackernheim eine Auszeichnung. Die Silbermedaille im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wurde der Ortsgemeinde Wackernheim auch wegen des dauerhaften Engagements der Jugendlichen verliehen.

Der Junge Rat wird seit seinem Bestehen an Planungen und Vorhaben, die die Interessen seiner Altersgruppe berühren, einbezogen. Auf diese Weise hat insbesondere der Dialog zwischen den jungen Menschen, der Politik und der Verwaltung ein festes Forum erhalten. Dabei muss der ständige Austausch mit den Mitgliedern des Jungen Rates gepflegt und ein fester Ansprechpartner für die Jugendlichen benannt werden.

Seit der Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein mit der Ortsgemeinde Wackernheim am 01.07.2019, bringt sich der Junge Rat in die politische Arbeit durch Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen und Jugend- und Sozialausschuss-Sitzungen, durch Anträge und Anregungen über alle Angelegenheiten, die die Belange der von ihm vertretenen Gruppen betreffen, ein.

§ 1

Einrichtung der Jugendvertretung

- (1) In der Stadt Ingelheim am Rhein soll im Ortsbezirk-Wackernheim eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Junger Rat“ des Ortsbezirkes Wackernheim.
- (2) Mit der Bildung des unabhängigen und überparteilichen „Jungen Rates“ verfolgt der Ortsbezirk Wackernheim das Ziel, die Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht das 20. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung), an der politischen Willensbildung zu stärken und für eine Mitgestaltung am Gemeinwesen zu gewinnen. Der „Junge Rat“ soll dazu beitragen, die Beteiligung der Jugendlichen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu gewährleisten. Auf diese Weise soll insbesondere der Dialog zwischen den jungen Menschen, der Politik und der Verwaltung ein festes Forum erhalten.

§ 2

Definition und Aufgaben

- (1) Der „Junge Rat“ ist ein überparteiliches und unabhängiges Gremium, das die Belange der Kinder und Jugendlichen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Ingelheim am Rhein, insbesondere des Ortsbezirks Wackernheim, unterstützt beziehungsweise vertritt.
- (2) Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem „Jungen Rat“ obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der „Junge Rat“ kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren.
- (3) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder haben entsprechend der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu handeln.
- (4) Die Beteiligung des „Jungen Rates“ bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist zwar nicht Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO betreffend den Ortsbezirk Wackernheim, jedoch berichtet der „Junge Rat“ der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher über die Ergebnisse der Beteiligung, die diese/dieser dem Ortsbeirat mitteilt.

§ 3

Rechte

- (1) Der „Junge Rat“ kann über alle Angelegenheiten, die die Belange der Kinder und Jugendlichen in dem Ortsbezirk Wackernheim berühren, beraten. Er ist frei in der Wahl seiner Themen.
- (2) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Anträge des „Jungen Rates“ dem Ortsbeirat Wackernheim zur Beratung vorzulegen. Der Ortsbeirat trägt diese Anträge zur Entscheidung in die zuständigen Gremien.
- (3) Der Ortsbeirat des Ortsbezirks Wackernheim sowie der Stadtrat Ingelheim am Rhein beziehungsweise seine Ausschüsse sollen Vertreter des „Jungen Rates“ anhören, wenn der „Junge Rat“ eine solche Anhörung beantragt und keine übergeordneten Rechtsbestimmungen eine Anhörung ausschließen.
- (4) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher, die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister haben den „Jungen Rat“ zu unterstützen und ihm insbesondere die für seine Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der „Junge Rat“ besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden sowie einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern mit beratender Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des „Jungen Rates“ werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 6 dieser Satzung gewählt.

- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen alle jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in dem Ortsbezirk Wackernheim gemeldet sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des „Jungen Rates“ werden grundsätzlich auf 2 ½ Jahre Amtszeit gewählt.

§ 5 Bewerbung zur Wahl

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein hat spätestens am 69. Tag vor dem Stichtag den Wahltag festzusetzen sowie dazu aufzufordern Bewerbungen einzureichen.
- (2) Bewerbungen sollen über ein Formular, welches als Anlage zu dieser Satzung enthalten ist, bis zum 31. Tag vor der Wahl eingereicht werden.
- (3) Die Wahlinformationen sowie die Kandidaten zur Wahl werden im „Ingelheimer Kurier“, auf der Webseite des Jugend- und Kulturzentrums Yellow und der Homepage der Stadt Ingelheim am Rhein bis spätestens am 12. Tag vor der Wahl veröffentlicht.
- (4) Gehen weniger als neun zulässige Bewerbungen ein, so wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend reduziert. In diesem Falle oder bei genau neun zulässigen Bewerbungen, findet die Wahl nicht statt und die Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu Mitgliedern des „Jungen Rates“ verpflichtet. Ebenso findet keine Wahl statt, wenn keine Bewerbungen eingehen. Dies ist bis spätestens am 12. Tag vor der Wahl in der Form des Absatzes 3 zu veröffentlichen.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich.
- (3) Der Wahlleiter bestellt einen Wahlvorstand und beruft diesen rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des „Jungen Rates“ erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.

- (2) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (3) Bei der Bildung des Wahlausschusses sind Einwohner des Ortsbezirks Wackernheim zu berücksichtigen.
- (4) Die Entscheidung über den Wahltag sowie die Entscheidung darüber, ob die Wahl als Präsenz- oder als Briefwahl durchgeführt wird, trifft der Stadtrat nach Anhörung des Ortsbeirates Wackernheim.
- (5) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, andere Gründe des Ausscheidens aus dem „Jungen Rat“ bleiben unberührt.
- (6) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (7) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein verpflichtet nach dem Wahlvorgang die gewählten Mitglieder.

§ 8 Konstituierung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen „Jungen Rates“ lädt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister im Benehmen mit der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher von Wackernheim ein. In der ersten Sitzung erfolgt die Wahl eines Vorstandes.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen „Jungen Rates“ im Amt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der „Junge Rat“ wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder:
 - eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
 - eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- (2) Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand des „Jungen Rates“ für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des „Jungen Rates“. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Einberufung der Sitzungen,
 - die Festsetzung der Tagesordnung,
 - die Leitung der Sitzungen,
 - die Protokollführung,
 - die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des „Jungen Rates“ werden durch den Vorstand geführt.
- (2) Der „Junge Rat“ gibt sich eine satzungsgemäße Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt. Hierzu bedarf er der Zustimmung des Stadtrates, soweit diese von der Geschäftsordnung des Stadtrates abweicht.

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der „Junge Rat“ soll sich regelmäßig treffen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstandes ist der „Junge Rat“ einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt die Mitglieder des „Jungen Rates“ in elektronischer Form (Email) ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens 4 Kalendertage liegen müssen.
- (4) Der „Junge Rat“ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Verlust des Mandats

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied des „Jungen Rates“ verliert sein Mandat, wenn es seinen Wohnsitz im Gebiet des Ortsbezirks Wackernheim aufgibt.
- (2) Ein stimmberechtigtes Mitglied des „Jungen Rates“ behält sein Mandat, wenn es in den Ortsbeirat oder in ein anderes Gremium der Stadt Ingelheim am Rhein gewählt wird.
- (3) Freigewordene Sitze werden durch Nachrückerinnen / Nachrücker gemäß der Stimmverteilung bei der Wahl besetzt.

§ 13 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Für die Geschäftsausgaben des „Jungen Rates“ wird ein angemessener Haushaltsansatz durch den Stadtrat gebildet, der in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung „Schule, Bildung und Jugend“ bewirtschaftet wird. Dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen und belegten Auslagen ersetzt.
- (2) Einen der Anzahl der Mitglieder des „Jungen Rates“ angemessener Raum wird von der Stadtverwaltung Ingelheim für die Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 14
Neuwahlen

Sollte die ständige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter fünf der zu Beginn der Wahlperiode gewählten Mitglieder fallen, so soll der bestehende „Junge Rat“ einen Ersatzkandidaten benennen, welcher bis zum Ende der Wahlperiode den „Jungen Rat“ ergänzt. Verpflichtet wird dieser durch den Ortsbeirat.

§ 15
Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Wackernheim vom 20.12.2010 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 08.07.2021

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Bewerberbogen für die Kandidatur zum Jungen Rat der Stadt Ingelheim am Rhein im Ortsbezirk Wackernheim.

Junger Rat der Stadt Ingelheim am Rhein im Ortsbezirk Wackernheim.

c/o Rathaus Wackernheim

Rathausplatz 1 - 55263 Ingelheim

bewerbung@junger-rat-og-wackernheim.de

E-Mail: bewerbung@junger-rat-og-wackernheim.de

Name /

Vorname /

Geb. Datum /

Geschlecht m / w/ d

Anschrift

Adresszusatz

Straße

PLZ Ort

Telefon

Email

Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass meine hier ausgefüllten Daten in der Kandidatenliste oder sonstigen anderen Veröffentlichungen der Ortsgemeinde Wackernheim veröffentlicht werden dürfen.

Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
